SATZUNG

des Vereins "Evangelische Studentengemeinde der Universität an der Fachhochschule Konstanz e.V."

(Ergänzung und Neufassung durch die Mitgliederversammlung vom 01.12.2021)

§1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Evangelische Studentengemeinde der Universität und der Fachhochschule Konstanz" wird der Verein beim Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet und trägt nach erfolgter Eintragung den abgekürzten Zusatz "eingetragener Verein - e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz am Bodensee. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ESG e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Studierenden und Hochschulgemeinde Konstanz (ESG Konstanz). In diesem Rahmen sorgt er insbesondere durch kontinuierliche Anmietung von Wohnungen zur Linderung der Wohnungsnot für Studenten und Stundentenehepaare oder andere Angehörige der Universität und der Fachhochschule dadurch, dass er Wohnungen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung stellt. Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der Jugend- und Studentenhilfe, die Förderung von Erziehung und Bildung, sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Dieser Zweck des Vereins wird unter anderem verwirklicht über die Beteiligung des Vereins als Gesellschafter der Neuen Arbeit gGmbH, und dadurch dass der Verein an der Wohnraumgewinnung und Erhaltung von günstigem Wohnraum, insbesondere für Studenten, Alleinerziehende, Wohngemeinschaften und andere Wohnformen mitwirkt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendete werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§3 Das gemeinsame Wohnen der Studenten soll ihnen die Möglichkeit geben, die Vereinzelung durch Kommunikation und Solidarität in der Gruppe zu überwinden und kollektive Arbeitsformen zu entwickeln. Über die Aufnahme in eine schon bestehende Wohngemeinschaft entscheiden die jeweiligen Bewohner der betroffenen Wohngemeinschaft.

§4 Mitglieder

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, die bereit ist, die Vereinsziele zu fördern. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Der schriftliche Antrag zur Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der dem Eingang des Antrags folgenden

Sitzung. Aufnahmeanträge können nicht ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden. Will der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht annehmen, entscheidet darüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Dies ist dem Antragsteller mit der Begründung für die Ablehnung durch den Vorstand mitzuteilen.

3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich. Mitglieder, die auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Frist in Verzug mit ihren Beitragszahlungen sind oder die vereinsschädigendes Verhalten gezeigt haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Gründe sind den Betroffenen mitzuteilen. Es kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich und begründet Widerspruch gegen den Vereinsausschluss eingelegt werden. In diesem Fall wird die nächste Mitgliederversammlung abschließend darüber entscheiden. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds im Verein.
4. Bei Umzug eines Mitglieds muss dieses die neue Adresse dem Vorstand innerhalb eines Monats mitteilen, ansonsten kann es vom Vorstand ohne weitere Begründung ausgeschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie ritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung erhält vom Vorstand einen Rechenschaftsbericht, einen Kassenbericht, und es werden Vorstandswahlen abgehalten. Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
3. Die übrigen gesetzlichen Aufgaben des Vereins werden vom Vorstand ausgeübt.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen eingeladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in Präsenz abgehalten.
5. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Sie kann digital erfolgen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstands oder wenn sie von 1/10 der Mitglieder unter schriftlicher Darlegung des Beratungsgegenstandes gefordert werden.
7. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Anschluss der Tagesordnung. Mit Einwilligung des jeweiligen Mitglieds kann diese auch per E-Mail verschickt werden.
8. Für den Ablauf der Versammlung gibt sich die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei werden in einem Jahr jeweils 3 Mitglieder, im folgenden Jahr 2 Mitglieder des Vorstands gewählt. Während dieser Zeit ergänzt er sich selbst aus den

Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen.
4. Die Sitzungen des Vorstands sind für Mitglieder des Vereins und für Mitglieder der Evangelischen Studentengemeinde Konstanz öffentlich. Sie können auch digital erfolgen.
5. Die Sitzungen des Vorstands können durch jedes Vorstandsmitglied oder durch mindestens drei Mitglieder unter schriftlicher Darlegung des Beratungsgegenstands einberufen werden. Die Tagesordnung muss drei Tage vor der Sitzung vorliegen.
6. Über die Sitzung muss ein Protokoll geführt werden, das von einem Mitglied des Vorstands und dem/der Protokollant/in unterzeichnet wird und mindestens die Beschlüsse zum Inhalt hat.
7. Der Vorstand wählt aus sich eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
8. Für den Ablauf der Versammlung des Vorstands gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Über Änderungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
9. Bei der Vertretung des Vereins als Gesellschafter der gemeinnützigen Neue Arbeit Konstanz GmbH müssen der/die erste und der/die zweite Vorsitzende einheitlich und auf Grundlage eines Mehrheitsvotums der Mitgliederversammlung in der Gesellschafterversammlung abstimmen. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bei der Herstellung dieses Mehrheitsvotums gilt §11 entsprechend. Die beiden Vorstände sind verpflichtet, sich bei Abstimmung in der Gesellschafterversammlung an das geltende Vereins- und Gesellschaftsrecht zu halten. Sollte es hierüber im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Unstimmigkeiten geben, ist rechtlicher Rat einzuholen und ein neuer Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§8 Zuständigkeit

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

§9 Vermögen

1. Die Mittel zur Durchführung der Vereinsziele erhält der Verein aus Mieten, aus Spenden und den Mitgliedsbeiträgen.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Eine Veräußerung der Anteile des Vereins an der Gesellschaft Neue Arbeit Konstanz gGmbH an Privatpersonen oder nicht gemeinnützige Organisationen ist ausgeschlossen.

§**10** Die Gesamtrechnung wird der Prüfung durch eine geeignete Prüfstelle unterworfen. Das Prüfungsergebnis und der Prüfbericht werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§11 Abstimmung und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn auf die erstmalige Einladung hin mindestens 1/5 der Mitglieder teilnehmen. Lässt sich keine Beschlussfähigkeit herbeiführen, ist eine neue Versammlung anzuberaumen. Diese kann vom Vorstand

auf zwei Wochen später anberaumt werden, es bedarf nicht der Ladungsfristen nach §6.4 bzw. §6.5 dieser Satzung. Die Folgeversammlung ist mit den teilnehmenden Mitgliedern beschlussfähig.

2. Schriftliche eigenhändige Stimmabgabe auf Papier ist bei Abstimmungen zulässig. Absender, Datum und Unterschrift müssen klar erkennbar sein, der Inhalt sich eindeutig auf einen Beschlussantrag beziehen und die Aussage unmissverständlich formuliert sein und zur Abstimmung passen. Die schriftliche Abstimmung muss bis Sitzungsbeginn vorliegen und ist nur für diese Sitzung gültig.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf die erstmalige Einladung 3/5 aller zugehörigen Mitglieder teilnehmen. Lässt sich keine Beschlussfähigkeit herbeiführen ist eine neue Sitzung anzuberaumen. Diese ist mit den teilnehmenden Mitgliedern beschlussfähig.

§12 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitgliedern eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung bezahlt wird.

§13 Die Haftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Vorstandsmitglieder sind auf Kosten des Vereins für Fälle der Haftung zu versichern.

§14 Beendigung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung die Personen, die als vertretungsberechtigte Liquidatoren tätig werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.
3. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bedarf vor der Umsetzung der Genehmigung durch das Finanzamt.

§15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen untereinander, den Mitgliedern und den Organen und den Mitgliedern untereinander über die Auslegung von Beschlüssen und die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen verpflichtet sich der Verein und seine Mitglieder, die Geschäftsstelle der "Evangelischen Studentengemeinde in der Bundesrepublik " Stuttgart als Schiedsstelle anzurufen oder ein anderes Schiedsgericht zu bestimmen.
2. Anträge an die Schiedsstelle sind binnen 14 Tagen nach Bekanntwerden des Vorgangs, den der Antrag zum Inhalt hat, einzubringen.
3. Die Parteien sind verpflichtet, der Schiedsstelle die notwendigen Beweise zu liefern und Einsichtnahmen zu verschaffen. Im Übrigen folgt das Verfahren über

Schiedsgerichte der Zivilprozessordnung, soweit diese auf die Verhältnisse des Vereins anwendbar ist.

§16 Satzungsänderung

Die vorliegende Satzung kann von 2/3 der Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert werden. Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das zuständige Vereinsregister in Kraft.

§17 Datenschutz

1. Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
2. Der Vorstand kann diese Datenschutzordnung ohne erneute Zustimmung der Mitglieder an eventuelle Änderungen oder Erweiterungen der DSGVO durch den Gesetzgeber anpassen.
3. Sonstige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.